1. Im Gewerbegebiet sind die im § 8 Abs. 3 Nr. 2 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 genannten Nutzungen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. Anlagen dieser Art für betriebseigene Zwecke bleiben hiervon unberührt.

2. Im Gewerbegebiet mit der festgesetzten Geschoßflächenzahl von 1,2 können im Einzelfall Ausnahmen von der Zahl der Vollgeschosse bis zu 3 Vollgeschossen zugelassen werden, wenn die Geschoßflächenzahl nicht überschritten wird.

3. Im Gewerbegebiet mit der festgesetzten Geschoßflächenzahl von 1,6 können im Einzelfall Ausnahmen von der Zahl der Vollgeschosse und der Grundflächenzahl zugelassen werden, wenn die Geschoßflächenzahl nicht überschritten wird.

4. Im allgemeinen Wohngebiet können im Einzelfall Ausnahmen von der Grundflächenzahl bis zur Grundflächenzahl 0,3 zugelassen werden, wenn die Geschoßflächenzahl nicht überschritten wird.

5. Im Gewerbegebiet mit der festgesetzten Geschoßflächenzahl von 1,6 erhöht sich die zulässige Geschoßfläche um die Flächen notwendiger Garagen und zugehöriger Nebeneinrichtungen, die unter der Geländeoberfläche hergestellt werden, bis zu einer Geschoßfläche, die der Geschoßflächenzahl von 2,0 entspricht.

6. Die Baugrundstücke im Gewerbegebiet sind hinter den Baugrenzen in voller Tiefe überbaubar.

7. Die Baugrundstücke im allgemeinen Wohngebiet sind hinter den Baugrenzen in voller Tiefe überbaubar.

8. Die mit einem Leitungsrecht zugunsten des zuständigen Unternehmensträgers zu belastenden Flächen dürfen nur mit flachwurzelnden Anpflanzungen oder leicht zu beseitigenden Befestigungen versehen werden.

9. Im Gewerbegebiet sind nur solche Betriebe und Anlagen zulässig, die das benachbarte allgemeine Wohngebiet nicht in unzumutbarer Weise durch Lärm beeinträchtigen können. Die von ihnen ausgehenden Lärmemissionen dürfen, gemessen an den Linien A-B, B-C, C-D und D-E-F, die Immissionswerte 55 dB (A) zwischen 7.00 Uhr und 22.00 Uhr und 40 dB (A) zwischen 22.00 Uhr und 7.00 Uhr nicht überschreiten.

10. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

Bezirksamt Neukölln von Berlin